

RS Vwgh 1999/7/15 99/07/0038

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1999

Index

L37136 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Steiermark

L82406 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Steiermark

Norm

AWG Stmk 1990 §10 Abs2;

AWG Stmk 1990 §9 Abs1;

AWG Stmk 1990 §9 Abs5;

Rechtssatz

Für die zu verwendenden Müllbehälter gilt der Grundsatz, dass sich ihre Zahl unter anderem auch an der Menge des auf dem betreffenden Grundstück anfallenden Mülls zu orientieren hat. Hingegen ist Müll, der von anderen Grundstücken anfällt, nicht zu berücksichtigen. Ob der Müll anderweitig entsorgt werden kann, ist für die Anschlusspflicht ohne Belang.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070038.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at